

Ursachen zu Recht nicht beschliessen wolte / sollen „
unser Hoff Richter vnd Besitzer mit der andern“
Partien aus Richterlichem Amt beschliessen / vnd so
also die Sachen auff seinen Ungehorsam für be-
schlossen annemen vnd halten / auch nach beschehe-
nem Beschluß den Partien nicht gestattet wer-
den / etwas weiter in Recht fürzubringen / noch einzu-
gen Beweis mehr zu thun.

Doch so einem vermassen etwas zustünde / das er
zum Handel zu bringen sey vonnothen seyn erachtet /
möchte er begehr / solchen Beschluß wiederumb
auffzuthun vnd zu rescindiren , welches ihm als-
dann / wo sein Begehr aus rechtmessigen gegrün-
deten Ursachen beschehe / vnd er mit seinem Eid be-
theuren möchte / daß er solches nicht gefährlicher
oder verzüglichter weise begehre / sondern erst nach
dem Beschluß solches erfahren / vnd davor kein
Wissend davon gehabt vnd anders nicht durch un-
sern Hoff Richter vnd Besitzer erkand vnd gestat-
tet werden soll / doch daß solches dem Gelegenheit
auch darzu verkündet werde / sein Einrede dagegen
habe einzutwenden.

Es